

Unterrichtung
(zu Drs. 16/2410 und 16/2538)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 10.06.2010

Aufklärung, Prävention und konsequenter Gesetzesvollzug gegen Alkoholmissbrauch - Jugendliche und Erwachsene in der Verantwortung

Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/2410

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit - Drs. 16/2538

Der Landtag hat in seiner 74. Sitzung am 10.06.2010 folgende Entschließung angenommen:

Aufklärung, Prävention und konsequenter Gesetzesvollzug gegen Alkoholmissbrauch - Jugendliche und Erwachsene in der Verantwortung

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag sieht mit Sorge, dass trotz erster Erfolge von Präventions- und Aufklärungskampagnen Alkoholmissbrauch auch bei Kindern und Jugendlichen noch viel zu häufig stattfindet. Insbesondere die Zunahme des sogenannte „Binge Drinking“ und das gefährliche Komasaufen verschärfen die Situation massiv. Der Landtag verwahrt sich aber gegen eine pauschale Verurteilung aller Jugendlichen. Die große Mehrheit der jungen Menschen gestaltet ihre Freizeit in sinnvoller Art und Weise. Das belegen aktuelle repräsentative Erhebungen vom Oktober 2008 der „Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung“. Danach hat der Anteil der Jugendlichen, die im Beobachtungsjahr mindestens wöchentlich irgendein alkoholisches Getränk getrunken habe von 21,2 % im Jahr 2004 auf 17,4 % im Jahr 2008 abgenommen. Die Zahl der Fälle des regelmäßigen exzessiven Trinkens bleibt allerdings mit 20 % auf gleichbleibend hohem Niveau. Festzustellen ist, dass der exzessive Alkoholgenuss ein unerträgliches Maß angenommen hat, ein Großteil der Jugendlichen jedoch weniger Alkohol trinkt.

Die Testkäufe in Niedersachsen haben offenbart, dass der Alkoholmissbrauch von Kinder und Jugendlichen auch durch verantwortungsloses Verhalten von Erwachsenen begünstigt wird. Der Landtag hält es vor diesem Hintergrund für nicht hinnehmbar, dass in vielen Regionen Niedersachsens Kinder und Jugendliche, trotz der bekannten Gefahren, an Kiosken und Tankstellen, im Einzelhandel, auf Dorf- und Schützenfesten immer noch zu häufig an alkoholische Getränke gelangen. Zudem fördert Alkohol in starken Maßen Gewalt und Vandalismus. Der Landtag begrüßt daher die bisherigen Maßnahmen der Landesregierung.

Der Landtag hält es für zielführend, die Kinder und Jugendlichen in ihrer täglichen Umgebung aufzuklären und präventive Maßnahmen anzubieten. Erwachsene müssen ebenfalls in diese Diskussion einbezogen werden. Das Fehlverhalten von Erwachsenen durch Verkauf von Alkohol, durch eigenen Umgang mit Alkohol und Vernachlässigung ihrer Erziehungsaufgabe muss Konsequenzen nach sich ziehen, die der Gefahr durch den Missbrauch von Alkohol angemessen sind.

Der Landtag stellt fest, dass die dauerhafte erfolgreiche Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist.

Der Landtag bittet die Landesregierung,

1. ihre umfassenden Aktivitäten zur Suchtprävention fortzusetzen,
2. die Suchtprävention und -beratung auch künftig zu koordinieren und Institutionen, Vereine und Verbände wie die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen, die Landesstelle Jugend-schutz Niedersachsen, den Landespräventionsrat, den Landesjugendring und die Nieder-sächsische Sportjugend einzubinden, damit eine möglichst breite Wirkung erzielt wird,
3. in der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften und Sozialpädagogen an Schulen der Prävention des Alkoholmissbrauchs einen angemessenen Stellenwert einzuräumen,
4. die Behandlung des Themas „Alkoholmissbrauch“ im Schulunterricht zu intensivieren,
5. im Rahmen der Elternberatung und Aufklärung besonders darauf hinzuwirken, dass Erzie-hungsberechtigte ihre Erziehungspflichten im Zusammenhang mit dem Alkoholgenuss erken-nen und wahrnehmen,
6. die Weiterentwicklung des Projekts „HaLT - Hart am Limit“ voranzutreiben,
7. die Kommunen bei der Anwendung der Bußgeldvorschriften zum Jugendschutzgesetz zu un-terstützen und die Empfehlungen ggf. weiterzuentwickeln,
8. darauf hinzuwirken, dass die Bestimmung „Werbung und Teleshopping für alkoholische Ge-tränke dürfen den übermäßigen Genuss solcher Getränke nicht fördern“ aus dem 13. Rund-funkänderungsstaatsvertrag eingehalten wird,
9. die landesrechtlichen Regelungen zur Unterbindung von Koma- und Flatratepartys zu über-prüfen und
10. mit Blick auf die §§ 1 Nr. 4 und 5 Abs. 1 JuSchG (erziehungsberechtigte Person/„Muttizettel“) die Kommunen zu bitten, in Zusammenarbeit mit den Veranstaltern für die Einhaltung der ge-setzlichen Vorschriften Sorge zu tragen, um so einem Missbrauch vorzubeugen.